

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen

(Organisation der Werkfeuerwehren)

vom 17. September 1940

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister folgendes verordnet:

§ 1

Stellung und Aufgaben der Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr ist eine unter staatliche Aufsicht stehende, zur Erhöhung des Werkfeuerschutzes dienende Einrichtung bestimmter gewerblicher Betriebe. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere die Gefahren abzuwehren, die dem Betrieb durch Notstände, insbesondere durch Schadenfeuer bedrohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Werklufschutzes gestellt werden.

§ 2

Betriebe mit Werkfeuerwehr

- (1) Die höheren Verwaltungsbehörden bezeichnen nach Maßgabe der vom Reichminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die eine Werkfeuerwehr einrichten müssen. Ferner bestimmen die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die auf ihren Antrag einrichten können. Die Werkfeuerwehr bedarf in jedem Falle die Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde.
- (2) Die Werkfeuerwehr muss mindestens aus einer mit Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe und eine Mindestsollstärke von 18 Mann aufweisen.
- (3) Der Führer des nach Abs. 1 bezeichneten oder der von ihm Beauftragte hat die Werkfeuerwehr unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie aufzustellen; bei gemeindlichen Betrieben ist dies eine Aufgabe des Werkleiters unter der verantwortlichen Leitung des Leiters der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

§ 3

Meldepflicht

- (1) Bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstand in einem gewerblichen Betrieb sind der Führer des Betriebes, bei gemeindlichen Betrieben der Werkleiter, oder ihr Beauftragter, oder in deren Vertretung der Führer der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermeldestelle oder die Polizei zu benachrichtigen.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerschutzpolizei, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zur Bekämpfung von Schadenfeuern und zur Abwehr anderer einem gewerblichen Betrieb drohender Gefahren bleiben unberührt.
- (3) Kommen Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren allein oder gemeinsam in einem gewerblichen Betriebe zum Einsatz, so soll der zuständige Führer der eingesetzten Feuerlöschkräfte die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten — vgl. §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 — dem Führer der Werkfeuerwehr übertragen oder belassen, wenn dieser allein für diese Arbeit erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge besitzt. Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse des Führers des Betriebes, die in Verfolg des Brandes und seiner wirksamen Bekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

§ 4

Heranziehung von Werkfeuerwehren zu Lösch- und Rettungsarbeiten außerhalb des Betriebs

- (1) Der Ortspolizeiverwalter kann nach pflichtmäßigem Ermessen Werkfeuerwehren zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, insbesondere zur Leistung von Löschhilfe, und im Einvernehmen mit dem Führer des Betriebes auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, sofern der Feuerschutz des eigenen Betriebes nicht wesentlich gefährdet wird.
- (2) Die durch Löschhilfe entstandenen Kosten der Werkfeuerwehren sind dem Betriebe von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten. Über den Erstattungsanspruch entscheidet in Streitfällen unter Ausschluss des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5

Übertragung des Feuerschutzes einer(s) Gemeinde(teils) auf die Werkfeuerwehr und deren Rechtsstellung

- (1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden in Ausnahmefällen einer Werkfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teils dieser Gemeinde dauernd übertragen. Die Werkfeuerwehr hat in diesem Falle die rechtliche Stellung einer technischen Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Ihre Führer und Unterführer leisten auf den Führer folgenden Eid:

“Ich schwöre: Ich will dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm bestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen.”

Der Führer der Werkfeuerwehr wird vom Ortspolizeiverwalter vereidigt. Im Übrigen nimmt die Vereidigung der Führer der Werkfeuerwehr vor.

- (2) Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Werkfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich für ihren Bereich an den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarminrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser, der Lehrgänge auf Feuerweherschulen sowie an den durch Löschhilfe entstandenen Kosten angemessen zu beteiligen. Über das Maß der der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluss des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.
- (3) §§ 1, 2 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

- (1) Die Werkfeuerwehr muss auch außerhalb der Betriebszeit mindestens in der Ausrückestärke einer Gruppe verfügbar sein.
- (2) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) können ihren Dienst in der Werkfeuerwehr entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (nur im Alarmfalle und bei Übungen) verrichten.

§ 7

- (1) Der Werkfeuerwehr dürfen nur Gefolgschaftsmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit angehören. Die Werkfeuerwehrmänner (SB) dürfen nicht der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr angehören.
- (2) Der Werkfeuerwehr dürfen nicht angehören Personen, die
 - a) mit Zuchthaus bestraft sind,
 - b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - c) Maßregeln der Sicherung und Verbesserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterworfen sind,

- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen dürfen nur von den Bestimmungen zu den Buchstaben c und e mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

- (3) Juden dürfen nicht der Werkfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können in ihr nicht Vorgesetzte sein.

§ 8

Pflichten der Werkfeuerwehrmänner

- (1) Die Werkfeuerwehrmänner sind verpflichtet,
 - a) an jedem angesetzten Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen,
 - c) die ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
 - d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.
- (2) der Führer der Werkfeuerwehr ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten der Werkfeuerwehrmänner durch Verwarnungen oder Verweise zu ahnden.

§9

Ernennung und Abberufung der Führer und Unterführer

- (1) Die Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr werden von dem Führer des Betriebes ernannt und abberufen, und zwar die Unterführer auf Vorschlag des Führers der Werkfeuerwehr.
- (2) Der Führer der Werkfeuerwehr sowie die Unterführer der Werkfeuerwehr, die nach § 3 Abs.3, § 4 oder § 5 in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten können, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.
- (3) Die Werkfeuerwehr wird ihrem Führer geleitet. Im Falle seiner Verhinderung geht die Führung auf den vom Führer des Betriebes bestimmten Unterführer der Werkfeuerwehr über.
- (4) Der Führer der Werkfeuerwehr ist dem Führer des Betriebes und dieser dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Werkfeuerwehr verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug kann der Ortspolizeiverwalter dem Führer der Werkfeuerwehr auch unmittelbar Weisungen erteilen.

§ 10

Festlegung der Sollstärke, Gliederung usw.

Die Festlegung der Sollstärke der Werkfeuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Zügen) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

Kosten der Werkfeuerwehr

Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarminrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser ist Aufgabe des Betriebes. Ferner hat der Betrieb die durch Teilnahme der Werkfeuerwehrmänner (SB) an Lehrgängen auf Feuerweherschulen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Aufsicht, Pflicht zur Auskunftserteilung

Den unteren sowie den höheren Verwaltungsbehörden ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie über alle Fragen des Werkfeuerschutzes auf Ersuchen Auskunft zu erteilen. Im Übrigen bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, durch welche Beauftragten im Einzelfall die Aufsicht über die Werkfeuerwehren in ihrem Bereich ausgeübt wird. Die Aufsicht ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie durchzuführen.

§ 13

Strafvorschriften

- (1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft – soweit nicht nach anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Straft verwirkt ist –
 - a) der Führer des Betriebes (Werkleiter) oder der von ihm Beauftragte, der den Vorschriften des §2 Abs.3, §3 Abs.1, §4 Abs.1 Satz 2, §7 Abs.2 Buchst. a bis e, §7 Abs.3 oder § 11,
 - b) der Führer der Werkfeuerwehr oder der gemäß §9 Abs.3 bestimmte Unterführer, der den Vorschriften des § 3 Abs.1 oder §4 Abs.1 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft der Werkfeuerwehrmann (SB), der trotz wiederholter Warnungen oder Verweise bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsgemäß erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Führers der Werkfeuerwehr sowie der Unterführer nicht Folge leistet.

§ 14

Aufrechterhaltung der Sondervorschriften für Zechen, Kokereien, Betriebe der Wehrmacht usw.

Die Zuständigkeit der Bergbehörden hinsichtlich des Feuerschutzes der Zechen und Kokereien sowie der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Feuerschutzes der sonstigen gewerblichen Betriebe bleibt unberührt. Ebenso verbleibt es bei den besonderen Zuständigkeiten von Betrieben der Wehrmacht, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Reichspost, der Reichsautobahnen und der Reichswasserstraßenverwaltung.

§ 15

Außerkräfttreten von Landesrecht

- (1) Alle bisherigen Vorschriften der Länder über die Werkfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landes zu bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 16

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.